

Verliebt? – Verlobt? – Verheiratet!

Zwangsverheiratung im deutschsprachigen Raum

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts in Social Sciences

der

Fachhochschule FH Campus Wien

Studiengang: Soziale Arbeit

Vorgelegt von:

Katrin Völkl

Personenkennzahl:

c1110533112

Begutachterin:

FH-Prof.ⁱⁿ Dipl.-Soz.Päd.ⁱⁿ (FH) Johanna Coulin-Kuglitsch

eingereicht am: 10.02.2014

Erklärung:

Ich erkläre, dass die vorliegende Bachelorarbeit von mir selbst verfasst wurde und ich keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet, bzw. mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

Ich versichere, dass ich dieses Bachelorarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland (einer Beurteilerin/einem Beurteiler zur Begutachtung) in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe.

Weiters versichere ich, dass die von mir eingereichten Exemplare (ausgedruckt und elektronisch) identisch sind.

Datum: 10.02.2014

Unterschrift:

Kurzfassung

Verliebt? – Verlobt? – Verheiratet!

Zwangsverheiratung im deutschsprachigen Raum

Diese Bachelorarbeit ist eine theoretische Auseinandersetzung mit der Problematik der Zwangsverheiratung im deutschsprachigen Raum (Österreich, Deutschland, Schweiz).

Anhand von Studien bzw. Erhebungen wird die aktuelle Datenlage im deutschsprachigen Raum dargestellt, wobei vor allem die strafrechtliche Situation und aktuelle Fallzahlen analysiert werden. Es wird auf die Einflussfaktoren für eine Zwangsverheiratung in konservativ-traditionellen Familien eingegangen und der Alltag für Bedrohte/Betroffene näher betrachtet. Des Weiteren wird der Frage nachgegangen, inwieweit die familiäre Struktur aufgrund einer Zwangsverheiratung beeinflusst wird.

Abschließend wird in dieser Bachelorarbeit auf die Rolle der Sozialen Arbeit eingegangen. Neben unterschiedlichen Angeboten der Sozialen Arbeit wird auch ein Überblick über soziale Einrichtungen im deutschsprachigen Raum gegeben, welche Fälle von Zwangsheirat betreuen.

Abstract

In Love? – Engaged? – Married!

Forced Marriage in the German speaking area

This bachelor thesis is a theoretical paper dealing with the issue of forced marriages in the German speaking area (Austria, Germany, Switzerland). According to studies and analysis the current situation will be presented in the thesis. Especially penal situations and recent number of cases will be analyzed. Furthermore the impacting factors of forced marriage in traditional conservative families are shown and everyday's life of persons concerned will be described. The question of how forced marriages influence the family structures will be answered in the paper. Concluding upon this topic the role of social work will be analyzed. Besides various ranges of social work, social institutions which take care of forced marriage cases in the German speaking area are introduced.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Zusammenhänge und Hintergründe des Phänomens Zwangsheirat | 3 |
| 2.1. Begriffsdefinition | 3 |
| 2.2. Strafrechtliche Situation im deutschsprachigen Raum..... | 4 |
| 2.2.1. strafrechtliche Situation in Österreich..... | 5 |
| 2.2.2. strafrechtliche Situation in Deutschland | 5 |
| 2.2.3. strafrechtliche Situation in der Schweiz..... | 6 |
| 2.3. Internationale Rechtslage | 6 |
| 2.4. Aktuelle Datenlage zur Situation im deutschsprachigen Raum | 7 |
| 2.4.1. Österreich | 8 |
| 2.4.2. Deutschland..... | 11 |
| 2.4.3. Schweiz | 14 |
| 2.4.4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede | 15 |
| 3. Auslösende Faktoren für eine Zwangsverheiratung..... | 16 |
| 3.1. Tradition und Kultur | 16 |
| 3.2. Ehre und Patriarchat..... | 16 |
| 3.3. Religion..... | 17 |
| 3.4. Finanzielle und ökonomische Gründe | 17 |
| 4. Lebenssituation der bedrohten/betroffenen Frauen | 18 |
| 4.1. Familiärer Lebenskontext | 18 |
| 4.2. Stellung der Frau in patriarchalen Familienstrukturen..... | 19 |
| 4.3. Stellenwert der Bildung..... | 20 |
| 4.4. Zukunftsperspektiven | 21 |
| 5. Angebote der Sozialen Arbeit..... | 22 |
| 5.1. Präventive Maßnahmen | 22 |
| 5.2. Beratung | 23 |
| 5.3. Akut Interventionen..... | 24 |
| 5.4. Soziale Einrichtungen im deutschsprachigen Raum | 25 |
| 6. Schlussfolgerung und Resümee..... | 29 |
| 7. Literaturverzeichnis | 32 |
| 8. Tabellenverzeichnis..... | 36 |

1. Einleitung

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich mit dem Thema der Zwangsheirat im deutschsprachigen Raum. Deutschsprachiger Raum meint Österreich, Deutschland und die Schweiz. Zum einen wurden diese drei Länder ausgewählt, da sich während der Recherchearbeit immer mehr zeigte, dass Österreich im Hinblick auf die Forschung zu diesem Thema relativ rückständig ist. Während in Deutschland und der Schweiz bereits bundesweite Studien und Erhebungen stattgefunden haben, um das Phänomen der Zwangsheirat zu erschließen, kam es in Österreich bis zum jetzigen Zeitpunkt nur zur Publizierung eines Situationsberichtes und Empfehlungskatalogs gegen Zwangsverheiratung durch die MA 57 (Wiener Magistratsabteilung - Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten) im Dezember 2006 und zu einer Fachkonferenz „Wien aktiv gegen Zwangsheirat“ im März 2008. Zum anderen wurden diese drei Länder gewählt, da sie im Hinblick auf ihre Sprache, Wirtschaftslage und Gesellschaftsstruktur sehr gut vergleichbar sind.

Der erste Teil dieser Arbeit wird sich vor allem mit den Hintergründen und Zusammenhängen der Zwangsverheiratung im deutschsprachigen Raum auseinandersetzen und wird versuchen, die Frage zu klären, in welchem unterschiedlichen Ausmaß dieses Thema in Österreich, Deutschland und der Schweiz behandelt wurde. Dabei wird neben der strafrechtlichen Situation auch die aktuelle Daten- bzw. Faktenlage anhand konkreter Fallzahlen näher beleuchtet, um zu zeigen, wie präsent die Problematik in den einzelnen Ländern ist und welche Schritte zur Bekämpfung auf rechtlicher Ebene gesetzt werden können.

Im dritten und vierten Kapitel geht es vor allem um die Fragen nach den Faktoren, die eine Zwangsverheiratung bedingen und um die Lebensrealität von Frauen, die von Zwangsverheiratung bedroht oder bereits betroffen sind. Es wird der Frage nachgegangen, warum und in welchen traditionellen Zusammenhängen Zwangsheirat vorwiegend auftritt und wie sich familiäre Kontexte in solchen prekären Situationen gestalten.

Diese Bachelorarbeit beschäftigt sich nur mit Mädchen und Frauen, welche von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind. Das bedeutet allerdings nicht, dass Männer nicht auch Opfer von Zwangsheirat werden können. Auch sie sind betroffen, wobei der Anteil der Frauen unverhältnismäßig höher ist (vgl. Johann Daniel Lawaetz – Stiftung 2006, 16-17). Auch wenn beide Geschlechter von Zwangsverheiratung betroffen sind, bedarf es doch einer unterschiedlichen Betreuung und Intervention, da es bei männlichen Betroffenen weniger um Gewalt in der Beziehung geht, sondern mehr um das Gefühl des verlorenen Selbstwertes und der verlorenen Männlichkeit (vgl. Johann Daniel Lawaetz – Stiftung 2006, 29-30). Da

diese Bachelorarbeit einen bestimmten Umfang nicht überschreiten soll, wurden bewusst nur Frauen als Zielgruppe gewählt. Aus diesem Grund wird, sofern es sich um Betroffene handelt, nur die weibliche Formulierung benutzt.

Im fünften Kapitel wird der Bogen zur Sozialen Arbeit gespannt, indem die unterschiedlichen Angebote der Sozialen Arbeit zur Problematik der Zwangsheirat näher beschrieben werden. Dabei werden auch soziale Einrichtungen im deutschsprachigen Raum aufgezeigt, welche konkrete Fälle von Zwangsheirat betreuen.

Das Ziel dieser Bachelorarbeit ist es, einen Überblick über die aktuelle Datenlage im deutschsprachigen Raum zu geben und die unterschiedlichen Motive einer Zwangsverheiratung herauszuarbeiten. Außerdem sollen das Leben und die Zwänge einer Frau dargestellt werden, die von Zwangsverheiratung betroffen ist. Anschließend ist auch die Rolle der Sozialen Arbeit von großer Bedeutung. Dabei soll erörtert werden, welche unterschiedlichen Angebote gesetzt werden, um Betroffenen wieder ein gefestigtes und normalisiertes Leben zu ermöglichen und welche sozialen Einrichtungen dazu zur Verfügung stehen.

2. Zusammenhänge und Hintergründe des Phänomens Zwangsheirat

In diesem Kapitel wird ein Überblick über das Thema Zwangsheirat im deutschsprachigen Raum gegeben. Nach einer kurzen Begriffsdefinition wird die strafrechtliche Situation in den einzelnen Ländern dargestellt, wobei ersichtlich werden soll, welche Sanktionen bei erfolgter Zwangsverheiratung gesetzt werden. Anschließend wird die Daten- und Faktenlage zur Situation der Zwangsverheiratung im deutschsprachigen Raum anhand der aktuellsten Statistiken aufgezeigt.

2.1. Begriffsdefinition

Von Zwangsheirat wird gesprochen, wenn eine Ehe durch Machtausübung oder Gewaltanwendung gegenüber einem oder beiden potenziellen EhepartnerInnen abgeschlossen wird. Diese Verheiratung geschieht gegen den Willen von mindestens einem/einer EhepartnerIn und stellt dadurch auch eine erhebliche Menschenrechtsverletzung dar, da es ein Menschenrecht (siehe Punkt 2.3.) ist, seinen/seine EhepartnerIn frei zu wählen. (vgl. Strobl/Lobermeier 2007, 23)

Aufgrund des bestehenden Machtungleichgewichtes, welches sich z.B. in psychischer und/oder physischer Gewalt äußert, fühlt sich die zu verheiratende Person außer Stande, nach freiem Willen zu entscheiden und wird somit in eine Situation gedrängt, welche sie für sich nicht frei gewählt hätte.

Zwangsheirat kommt in verschiedenen, vorwiegend patriarchal bestimmten, Kulturen vor und steht in engem Zusammenhang mit deren traditionellen Werten. (vgl. Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst 2009, 8)

Der Begriff Zwangsheirat umfasst zwei Komponenten. Zum einen ist das die Zwangsverheiratung und zum anderen die Zwangsehe. Zwangsverheiratung meint die Partnerwahl und den Eintritt in die Ehe, also den Zeitpunkt der Verheiratung, während der Begriff Zwangsehe bereits das Leben in der Ehe beschreibt, welches zumindest ein/eine EhepartnerIn nicht möchte. Zwangsehe bedeutet also eine Ehe, die gegen den Willen aufrechterhalten werden soll. (vgl. Riano/Dahinden 2010, 146)

Eine weitere Unterscheidung in der Begriffsdefinition umfasst die **Abgrenzung von Zwangsehen zu arrangierten Ehen**, auch wenn die Übergänge oft fließend sind. Ob es zwischen diesen beiden Formen einen bedeutenden Unterschied gibt, wird in der Literatur sehr widersprüchlich diskutiert. Die Sozialpädagogin und Orientalistin Gaby Straßburger sieht in einer arrangierten Ehe keineswegs automatisch Unterdrückung oder Gewalt, da

diese Ehen sehr wohl auf einer freien Entscheidung basieren können. Sie meint, dass eine arrangierte Ehe lediglich eine andere Form der Partnerwahl ist, da die Eltern bereits den/die EhepartnerIn für ihr Kind auswählten. Sobald sich einer der beiden EhepartnerInnen zur Ehe gezwungen fühlt, ist es keine arrangierte Ehe mehr, sondern eine Zwangsehe. (vgl. Straßburger 2007, 69)

Während Straßburger also eine deutliche Abgrenzung zwischen den beiden Formen sieht, positioniert sich die Soziologin und deutsch-türkische Publizistin Necla Kelek gegensätzlich. Sie schreibt aus eigener Erfahrung: „Zwischen einer arrangierten Ehe und einer Zwangsehe gibt es für mich keinen wesentlichen Unterschied, das Ergebnis ist dasselbe.“ (vgl. Kelek 2006, 235) Denn Kelek ist der Meinung, dass eine arrangierte Ehe auch immer mit Zwang zusammenhängt, sofern die Tochter nicht mit dem ausgewählten Partner einverstanden ist. Nein zu sagen hat nach ihren Erfahrungen immer Konsequenzen und gipfelt sogar manchmal in der Flucht des zu verheiratenden Kindes. Der Druck der Familie ist so groß, dass auch bei einer arrangierten Ehe nicht von einer freien Entscheidung gesprochen werden kann. (vgl. Kelek 2006, 235) Dass die Übergänge fließend sind, zeigt auch die Aussage der ehemaligen Bundestagsabgeordneten der Grünen in Deutschland, Irmgard Schewe-Gerigk: „Wenn beispielsweise einer arrangierten Heirat zunächst einmal zugestimmt wird und erst nach der Verlobung Zweifel aufkommen, kann der Druck, die Ehe zu vollziehen, so groß werden, dass aus einer arrangierten Ehe eine Zwangsehe wird.“ (Schewe-Gerigk zit. in Kelek 2006, 236)

Hinzu kommt der Aspekt, dass der freie Wille auch immer vor dem Hintergrund der Sozialisation und der Konformität mit den kulturellen Normen und Werten betrachtet werden muss. Diese Werte haben meist mit Manipulation zu tun, was den EhepartnerInnen oft nicht bewusst ist. (vgl. Latcheva 2008, 17)

2.2. Strafrechtliche Lage im deutschsprachigen Raum

Grundsätzlich gibt es in jedem der drei Länder ein Gesetz, welches die Ehemündigkeit regelt. Sowohl in Österreich wie auch in Deutschland und der Schweiz gilt die Ehemündigkeit/Ehefähigkeit erst ab der Volljährigkeit, also dem vollendeten 18. Lebensjahr. Diese Gesetzesgrundlage ist in Österreich im § 1 des Ehegesetzes (EheG), in Deutschland im § 1303 des Bürgerlichen Gesetzbuches und in der Schweiz im Art. 94 des schweizerischen Zivilgesetzbuches festgeschrieben.

Die folgenden Kapitel sollen sich nun explizit auf die Strafrechtliche Lage gegenüber Zwangsverheiratung in den jeweiligen Ländern konzentrieren. Der Fokus wird darauf gelegt, wie Zwangsheirat gesetzlich definiert wird und wie diese als strafrechtliches Delikt beschrieben und geahndet wird.

2.2.1. Strafrechtliche Situation in Österreich

Zwangsverheiratung ist in Österreich strafbar, und wird im Strafgesetzbuch unter dem Paragraphen der Nötigung gehandelt. Wer eine Nötigung begeht und eine andere Person dadurch zu einer Eheschließung nötigt, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. (vgl. StGB 1974, §106 Abs. 1 Z 3)

Außerdem können auch der § 201 StGB Vergewaltigung und der § 202 StGB Geschlechtliche Nötigung zur Anwendung kommen, sofern der Ehepartner die unter Zwang verheiratete Frau gegen ihren Willen zum Geschlechtsverkehr mit ihm zwingt.

„Bis 2006 galt eine Zwangsehe als Privatanklagedelikt, sodass betroffene Frauen oftmals unter großen emotionalen Druck gerieten, da sie selbst die Klage einbringen mussten. Um es den Betroffenen leichter zu machen, sich gegen die Zwangsheirat zu wehren, wurde daher die Ehenötigung mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2006 zum Officialdelikt (Abschaffung des § 193 „Ehenötigung“ und Aufnahme der „Nötigung zur Eheschließung“ in § 106 StGB). Somit kann auch ein Dritter, ohne Zustimmung der betroffenen Frauen und Mädchen, gegen die Zwangsehe rechtlich vorgehen.“ (Heinisch-Hosek, parlamentarische Anfragebeantwortung 2010, 2)

Es wurden bereits Schritte zur Verbesserung der Strafrechtsslage gesetzt, was vor allem die Situation der Betroffenen erleichtert. Dennoch gibt es keinen eigenen gesetzlichen Tatbestand. TäterInnen, die jemanden unter Zwang zur Heirat gezwungen haben, werden nur aufgrund der Nötigung zur Eheschließung angeklagt.

2.2.2. Strafrechtliche Situation in Deutschland

Während in Österreich die Zwangsheirat unter dem Paragraphen der „Nötigung“ zur Anklage kommt, gibt es in Deutschland im Besonderen Teil des deutschen Strafgesetzbuches den § 237, der Zwangsheirat als expliziten Tatbestand regelt. Wie im österreichischen Recht sieht er eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu fünf Jahren vor, wenn ein Mensch mit Gewalt oder durch Drohung mit einem „empfindlichen Übel“ zur Eingehung der Ehe genötigt wird. Diese Tat ist rechtswidrig, wenn die Ausübung der Gewalt oder die Androhung des empfindlichen Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. (vgl. StGB 1974, § 237 Abs. 1).

Besonders ist, dass in Deutschland auch eine Zwangsheirat bestraft wird, die nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegt. Dies gilt dann, wenn die Person durch Gewalt, Drohung mit einem „empfindlichen Übel“ oder durch eine List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbracht wird, oder veranlasst wird, sich dorthin zu begeben oder davon abgehalten wird, von dort zurückzukehren. (vgl. StGB 1974, § 237 Abs. 2) Dieser Absatz ist in all jenen Fällen von Bedeutung, in denen Frauen nur zum Zweck der Zwangsverheiratung in ein anderes Land, vorwiegend in das Herkunftsland, gebracht werden. Auch der Versuch der Zwangsverheiratung ist in Deutschland strafbar (vgl. StGB 1974 § 237 Abs. 3)

2.2.3. Strafrechtliche Situation in der Schweiz

Wie in Österreich wurde auch in der Schweiz bis vor kurzem Zwangsheirat unter dem Artikel der Nötigung (Art. 181 StGB Nötigung) behandelt. Am 1. Juli 2013 trat allerdings Artikel 181a in Kraft, welcher besagt, dass eine Person, die „jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, eine Ehe einzugehen oder eine Partnerschaft eintragen zu lassen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.“ (Art. 181a StGB) wird. Auch in der Schweiz beträgt das Höchstmaß der Freiheitsstrafe, wie in Deutschland und Österreich, 5 Jahre. Zusätzlich hat die Schweiz, genauso wie Deutschland, im Abs. 2 des Art. 181a geregelt, dass auch jemand strafbar ist, der die Tat im Ausland begeht, sich aber in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird. (vgl. Art. 181a Abs. 2)

Durch die Einführung eines eigenen Tatbestandes der Zwangsheirat haben Deutschland und die Schweiz eine wesentlich konkretere Rechtslage als Österreich. Ein genau definierter Sachverhalt (nicht nur unter dem Paragraphen der Nötigung) kann das Delikt der Zwangsverheiratung viel deutlicher von anderen Formen der Nötigung abgrenzen und ermöglicht dadurch eine wirksamere Verfolgung der TäterInnen.

2.3. Internationale Rechtslage

Neben der strafrechtlichen Situation in den jeweiligen Ländern gibt es auch auf internationaler Ebene zahlreiche Rechtsgrundlagen wie Konventionen, allgemeine Erklärungen oder Resolutionen, die unterschiedlichen Formen der Diskriminierung von Menschen entgegenwirken und deren Rechte sichern sollen. Diese internationalen Rechtsinstrumente sind für den deutschsprachigen Raum insofern relevant, da alle drei Länder die verbindlichen internationalen Verträge unterzeichnet und ratifiziert haben. Die wichtigsten in Bezug auf Zwangsverheiratung werden im Folgenden angeführt:

- Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, UN - Artikel 16
- Convention on Consent on Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages, UN
- International Covenant on Civil and Political Rights, UN - Artikel 23
- Convention on the Rights of the Child, UN - Artikel 12, Artikel 19, Artikel 34
- Universal Declaration of Human Rights, UN - Artikel 16, Absatz 2
- Declaration on the Elimination of Violence against Women, UN – Artikel 4
- Resolution 1468 Forced Marriages and Child Marriages, Europarat
(vgl. MA 57 2008, 77)

Von großer Bedeutung ist vor allem die „Convention on the Elimination of all forms of Discrimination Against Women“ (CEDAW). Diese Konvention stellt die Gleichberechtigung der Geschlechter in den Mittelpunkt und wurde 1982 von Österreich ratifiziert. Sie stellt ein internationales Frauenrechtsinstrument dar und schützt die festgelegten Rechte der Frauen. (vgl. MA 57 2008, 77, 80)

Im Artikel 16 regelt die Konvention genau, welche Rechte und Pflichten die EhepartnerInnen haben. Denn beide EhepartnerInnen haben das gleiche Recht zur Eheschließung und sowohl während der Ehe als auch bei deren Auflösung die gleichen Rechte und Pflichten. Zudem besteht ein gleiches Recht auf die Wahl des/der EhepartnerIn. (vgl. deutsches Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend - BMFSFJ 2007, 12) Eine Zwangsehe wird damit ausgeschlossen!

Von großer Relevanz ist auch die UN Convention on Consent on Marriage, Minimum Age for Marriage and Registration of Marriages (Konvention zur Zustimmung einer Heirat, Mindestheiratsalter und zur Registrierung von Ehen), sie wurde 1969 von Österreich ratifiziert. Diese Konvention bezieht sich auf den freien Willen der EhepartnerInnen zum Abschluss der Ehe, auf ein Mindestheiratsalter und auf den rechtmäßigen Ablauf der Eheschließung vor Zeugen und einem Standesbeamten. Zudem verpflichten sich alle Staaten, welche die Konvention ratifiziert haben, zur Einführung eines Mindestheiratsalters (in Österreich 18 Jahre) und zur Dokumentierung aller Eheschließungen. (vgl. MA 57 2008, 78-79)

Auch in den anderen oben genannten Konventionen wird immer wieder in den Mittelpunkt gestellt, dass eine Ehe immer nur unter dem freien Willen beider EhepartnerInnen geschlossen werden darf und dass keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes erfolgen darf. Die Würde der Frauen und ihr Recht auf Selbstbestimmung sind in jedem Fall zu schützen. (vgl. MA 57 2008, 88)

2.4. Aktuelle Datenlage zur Situation im deutschsprachigen Raum

Im Europäischen Kontext ist das Thema Zwangsheirat noch ein neues und teilweise unerforschtes Untersuchungsfeld. In den letzten Jahren ist es allerdings immer mehr in den Fokus der ForscherInnen gerückt (vgl. Riano/Dahinden 2010, 50). Vor allem in Deutschland kam es in den letzten Jahren zu sehr vielen Forschungen um das Phänomen der Zwangsheirat. Auch in der Schweiz und in Österreich wurden in den letzten drei Jahren entsprechende Aktivitäten gesetzt. Insgesamt ist allerdings für alle drei Länder hervorzuheben, dass bisher alle Forschungen nur im Auftrag von sozialen Organisationen oder Bundesministerien durchgeführt wurden. (vgl. Riano/Dahinden 2010, 50) Entsprechend dieser Entwicklung wurden in den letzten Jahren mehrere Situationsberichte,

Strategiepapiere, Studien und Empfehlungen in mehreren europäischen Ländern veröffentlicht (vgl. Mirbach /Schaak/ Triebel 2011, 18). Auch Österreich hat mit der Wiener Fachkonferenz „Wien aktiv gegen Zwangsheirat“ am 27. März 2008 und einem sehr umfangreichen „Situationsbericht & Empfehlungskatalog“ zu dieser Aufarbeitung beigetragen.

Die folgenden Seiten sollen einen Überblick über die aktuelle Situation in den Ländern Österreich, Deutschland und der Schweiz geben. Auf das gesamte Bundesgebiet bezogen, gibt es in den drei Ländern oft nur Schätzungen über das Ausmaß der Zwangsverheiratung. Die Dunkelziffern sind teilweise zu hoch, um exakte Fallzahlen angeben zu können. Zusätzlich bedarf es einer Datensammlung, welche mit standardisierten und systematischen Datenerhebungsinstrumenten vorgeht, um Mehrfachzählungen ausschließend zu können. Zu viele Faktoren (z.B. Zwang ist ein subjektives Element, keine zentrale Datenstelle, die alle Fälle von Zwangsheirat dokumentiert, Doppel- und Dreifachzählungen, da Personen oft von mehreren Beratungsstellen gleichzeitig betreut werden, usw.) machen eine genaue Zählung beinahe unmöglich (vgl. Bundesamt für Migration 2012, 33). Im Gegensatz zu Erhebungen in Deutschland und der Schweiz wurden bisher in Österreich keine Erhebungsstandards entwickelt, welche die erhobenen Daten unterschiedlicher Institutionen (Behörden, Verwaltung, Beratungs- und Interventionsstellen, Polizei, usw.) zusammenführen. (vgl. MA 57 2008, 48)

Sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz wurden bundesweite Studien veröffentlicht, bei denen mehrere hundert Beratungseinrichtungen und Personen befragt wurden, um das Phänomen der Zwangsheirat zu erforschen und in aktuellen Fallzahlen darzustellen.

2.4.1. Österreich

Derzeit gibt es kaum aussagekräftige Statistiken über Zwangsverheiratung in Österreich. Konkrete Zahlen gehen in Österreich nur aus dem Tätigkeitsbericht des Vereins Orient Express und aus dem Situationsbericht & Empfehlungskatalog der MA 57 (Frauenabteilung der Stadt Wien) hervor. Auf diese wird im Folgenden Bezug genommen.

Im Rahmen des Situationsberichtes und Empfehlungskatalogs der MA 57 wurden im Jahr 2006 mehrere soziale Einrichtungen bzw. ExpertInnen zum Thema Zwangsheirat befragt. Sie sollten alle Fälle aus dem Jahr 2005 angeben, in denen sie mit Betroffenen konfrontiert wurden. Die konkreten Fälle und Kontakte sind in der Tabelle 1 angeführt.

Tabelle 1 - Fallzahlen in Bezug auf Zwangsverheiratung

| Beratungseinrichtung | Fallzahlen |
|--|-----------------------|
| Verein „Orient Express“ | 46 Fälle 2005 |
| Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie | 15 Fälle 2005 |
| Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft | 4 Fälle 2005 |
| Verein „Peregrina“ | 2 von 300 Fällen |
| Verein „Miteinander Lernen – Birlikte Ögrenelim“ | 15-20 Fälle pro Jahr |
| Frauentelefon der Stadt Wien (MA 57) | 3-5 Kontakte pro Jahr |
| 24-Stunden-Frauennotruf der Stadt Wien (MA 57) | 12 Kontakte 2005 |
| Mädchentelefon der Stadt Wien (MA 57) | 3 Kontakte 2005 |
| Halt der Gewalt Frauenhelpline | 16 Kontakte 2005 |
| Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit | 26-39 pro Jahr |

(Inhalt vollständig entnommen aus Situationsbericht & Empfehlungskatalog MA 57 2006, 126)

Der Verein Orient Express ist als Frauenberatungsstelle und Kurszentrum in Wien tätig. Die MitarbeiterInnen bieten konkrete Hilfe, Unterstützung und Beratung bei Zwangsverheiratung und haben daher auch die meisten zu betreuenden Fälle pro Jahr. (Näheres zum Verein Orient Express siehe 5.4.)

Die nachfolgenden Tabellen bzw. statistischen Daten wurden vom Verein Orient Express im Kalenderjahr 2011 und 2012 erfasst. Diese Daten zeigen die Beratungszahlen im Verein und beziehen sich auf das Alter der Klientinnen und deren Herkunft.

Tabelle 2 - KlientInnen nach Alter (2011)

| Alter | bedroht | betroffen | Gesamt |
|---------------|-----------|-----------|-----------|
| 15 - 19 | 47 | 9 | 56 |
| 20 - 24 | 6 | 18 | 24 |
| 25 - 29 | - | 2 | 2 |
| anonym | 1 | - | - |
| Gesamt | 54 | 29 | 83 |

(vgl. Inhalt Tätigkeitsbericht Orient Express 2011, 45)

Im Jahr 2011 wurden vom Verein Orient Express insgesamt 83 Klientinnen betreut und beraten. Im Vergleich zur Tabelle 1 sieht man, dass sich die Fallzahlen innerhalb von sechs Jahren fast verdoppelt haben.

Auch im Jahr 2012 wurde eine Beratungsstatistik vom Verein Orient Express veröffentlicht. Sie ist die aktuellste Statistik über Beratungsfälle zum Thema Zwangsheirat in Österreich.

Tabelle 3 - KlientInnen nach Alter (2012)

| Alter | bedroht | betroffen | Gesamt |
|---------------|----------------|------------------|---------------|
| 15 - 19 | 53 | 5 | 58 |
| 20 - 24 | 5 | 22 | 27 |
| 25 - 29 | - | 4 | 4 |
| Gesamt | 58 | 31 | 89 |

(vgl. Inhalt Tätigkeitsbericht Orient Express 2012, 48)

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 89 Klientinnen im Alter von 15 bis 29 Jahren wegen Zwangsheirat betreut und beraten. 2012 wurden bereits sechs Klientinnen mehr betreut als im Jahr 2011. Anhand der ersten drei Tabellen kann man erkennen, dass die Zahl der Klientinnen von Jahr zu Jahr zunimmt.

In beiden Jahren (2011 und 2012) war die größte Klientinnengruppe jene im Alter von 15 – 19 Jahren. Diese Gruppe war auch vorwiegend von Zwangsheirat *bedroht*, während 20 – 24 jährige Frauen bereits von Zwangsheirat *betroffen* waren. Bedroht bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Zwangsverheiratung noch nicht erfolgte, und betroffen, dass die Klientinnen bereits unter Zwang verheiratet wurden. Klientinnen über 29 Jahre gab es im Verein Orient Express in beiden Jahren nicht.

Anzumerken ist, dass es in keiner der beiden Erhebungen (Orient Express und MA 57) eine Aufgliederung in die Kategorien männlich und weiblich gab.

Statistische Daten wurden auch bezüglich der Herkunft der Klientinnen durch den Verein Orient Express erfasst.

Tabelle 4 - KlientInnen nach Herkunftsland

| Herkunftsland | 2011 | 2012 |
|----------------------|-------------|-------------|
| Türkei | 24 | 30 |
| Pakistan | 10 | 5 |
| Afghanistan | 9 | 7 |
| Serbien | 7 | 8 |
| Ägypten | 6 | 7 |
| Kosovo | 5 | 1 |
| Bangladesch | 5 | 5 |
| Syrien | - | 5 |
| Tschetschenien | - | 4 |
| Indien | 4 | 4 |
| Iran | 4 | 4 |
| Albanien | 4 | 3 |
| Marokko | 3 | 3 |
| Mazedonien | - | 3 |
| Rumänien | 2 | - |
| Gesamt | 83 | 89 |

(vgl. Inhalt Tätigkeitsbericht Orient Express 2011, 45 und 2012, 48)

Fast ein Drittel aller Klientinnen hat einen türkischen Migrationshintergrund, was zeigt, dass die türkische Kultur die größte Klientinnengruppe aufweist. Außerdem ist die Klientinnengruppe mit türkischem Migrationshintergrund, im Gegensatz zu den anderen Herkunftsländern, in einem Jahr am stärksten gewachsen (+ 7 Klientinnen). Weiters kommen viele Klientinnen aus Pakistan, Afghanistan und Serbien.

2.4.2. Deutschland

Im Gegensatz zu Österreich gibt es in Deutschland viel umfangreicheres Datenmaterial zum Thema Zwangsheirat. 2011 wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Studie mit dem Titel „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analysen von Beratungsfällen“ veröffentlicht. In den *Jahren 2009 bis 2010* wurde das Wissen der Beratungsstellen, welche Menschen, die von Zwangsheirat bedroht/betroffen sind, beraten und unterstützen, bundesweit erhoben und systematisch ausgewertet. Insgesamt wurden 3.443 Personen und 830 Beratungsstellen erfasst. Zu bedenken ist, dass die ermittelten Zahlen aber aufgrund der hohen Dunkelziffer und der mit hoher

Wahrscheinlichkeit enthaltenen Mehrfachzählungen nicht vollständig sind. (vgl. BMFSFJ 2011, 7) Auch hier werden die nachfolgenden Statistiken KlientInnen nach Alter und Herkunftsland darstellen.

Tabelle 5 - KlientInnen nach Alter

| Alter | weiblich | männlich | Gesamt |
|----------------|-----------------|-----------------|---------------|
| 13 oder jünger | 16 | - | 16 |
| 14 - 15 | 42 | 1 | 43 |
| 16 - 17 | 154 | 7 | 161 |
| 18 - 21 | 305 | 17 | 322 |
| 22 - 27 | 141 | 10 | 151 |
| 28 oder älter | 78 | 2 | 80 |
| Gesamt | 736 | 37 | 773 |

(Inhalt vollständig entnommen aus BMFSFJ – Anzahl und Analysen von Beratungsfällen 2011, 27)

Die Altersstatistik wurde zusätzlich in die Kategorien „weiblich“ und „männlich“ unterteilt. Anhand dieser Tabelle kann man nun auch erkennen, dass unverhältnismäßig weniger Buben bzw. Männer unter Zwang verheiratet werden als Mädchen, aber auch sie davon betroffen bzw. bedroht sind. Allerdings ist bei zwangsverheirateten Buben und Männern von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen. (vgl. BMFSFJ 2011, 26)

Diese deutsche Statistik zeigt, dass vorwiegend Personen im Alter von 18-21 Jahren von Zwangsheirat betroffen sind. Zudem wird in der Publikation angeführt, dass Großteils ältere KlientInnen (über 22 Jahre) bereits verheiratet waren (betroffen), während KlientInnen unter 22 Jahren in den meisten Fällen noch nicht verheiratet, aber bereits bedroht waren. (vgl. BMFSFJ 2011, 27)

In der Studie wurden auch die Herkunftsländer bzw. die Geburtsländer der KlientInnen erfragt.

Tabelle 6 - KlientInnen nach Herkunft

| Herkunftsland | Anzahl |
|---------------------------------------|---------------|
| Deutschland | 193 |
| Türkei | 141 |
| Serbien/Kosovo/Montenegro | 47 |
| Irak | 38 |
| Afghanistan | 36 |
| Syrien | 33 |
| Marokko | 16 |
| Albanien | 13 |
| Libanon | 12 |
| Pakistan | 12 |
| Sonstige Länder: Asien | 29 |
| Sonstige Länder: Afrika | 18 |
| Sonstige Länder: Europa | 15 |
| Sonstige Länder: Nord- und Südamerika | 3 |
| Gesamt | 606 |

(Inhalt vollständig entnommen aus BMFSFJ – Anzahl und Analysen von Beratungsfällen 2011, 28-29)

Mehr als zwei Drittel der KlientInnen haben Migrationshintergrund, die meisten sind bereits in Deutschland geboren (32%). Bei der KlientInnengruppe, welche bereits in Deutschland geboren ist, ist zu hinterfragen, woher und aus welcher Kultur ihre Eltern stammen, da von ihnen meist der Zwang zur Verheiratung ausgeht. In der Studie des Bundesministeriums wurde auch das Herkunftsland der Eltern der Betroffenen erfasst, welches mit einem Anteil von 44% am häufigsten die Türkei ist. (vgl. BMFSFJ 2011, 28) Man kann daher vermuten, dass zwar einige bedrohte und betroffene Menschen bereits in Deutschland geboren wurde, ihre Eltern sie aber dennoch entsprechend der Kultur ihres eigenen Herkunftslandes erziehen.

Die zweitgrößte KlientInnengruppe ist jene mit türkischem Migrationshintergrund (23%), gefolgt von Serbien/Kosovo/Montenegro (8%) und dem Irak (6%). (vgl. BMFSFJ 2011, 28)

2.4.3. Schweiz

Die Schweiz führte im Jahr 2012 im Auftrag des Schweizer Bundesministeriums für Migration eine bundesweite Studie zum Thema Zwangsheirat durch. Dabei wurden zahlreiche ExpertInnen, welche ein spezifisches Wissen zu diesem Thema haben, sowie eine breite Palette an sozialen Institutionen (z.B. Beratungsstellen für MigrantInnen, Psychosozialer Dienst, usw.), welche potenziell mit Zwangsheirat konfrontiert werden, befragt. Die befragten Institutionen sollten in der Studie Schätzungen angeben, wie viele KlientInnen sie aufgrund der Zwangsheirat in den *Jahren 2009 bis 2010* betreut und beraten haben. Außerdem sollten sie, sofern es ihnen bekannt war, angeben wie viele dieser KlientInnen zusätzlich noch in einer anderen Einrichtung betreut werden, um Mehrfachzählungen ausschließen zu können. Da eine exakte Angabe der Fallzahlen aus mehreren Gründen nicht möglich ist (z.B. zu hohe Dunkelziffer, da viele Betroffene keine Hilfe in Anspruch nehmen, Mehrfachzählungen, usw.), ergaben die Schätzungen einen oberen und einen unteren Wert und keinen absoluten Wert. In der Erhebung wurde der Begriff Zwangsheirat genau definiert und die KlientInnengruppen in drei Typen gegliedert. Diese waren: Typ A – zur Heirat gezwungen, Typ B – zum Verzicht einer Beziehung gezwungen und Typ C – gezwungen, verheiratet zu bleiben. (vgl. Bundesministerium für Migration 2012, 33-35)

Tabelle 7 zeigt nun die Altersverteilung und Tabelle 8 die Herkunftsländer der KlientInnen.

Tabelle 7 – KlientInnen nach Alter

| | Anzahl der Fälle | | | Gesamt |
|-----------------|------------------|-----------|-----------|--------------------|
| | Typ A | Typ B | Typ C | |
| Unter 18 | 94 - 130 | 111 - 153 | - | 205 - 283 |
| 18 – 25 | 220 - 303 | 230 - 318 | 185 - 254 | 635 - 875 |
| Über 25 | 34 - 48 | 43 - 58 | 474 - 655 | 551 - 761 |
| Gesamt | 348 - 481 | 384 - 529 | 659 - 909 | 1391 - 1919 |

(vgl. Inhalt Bundesministerium für Migration – Zwangsheirat in der Schweiz 2012, 44)

In den Jahren 2009 bis 2010 wurden bundesweit insgesamt mind. 1391 bis max. 1919 KlientInnen in den befragten Institutionen betreut und beraten.

Auch in der Schweiz sind die meisten KlientInnen im Alter zwischen 18 und 25 Jahren. Personen, die bereits verheiratet sind und gezwungen werden, die Zwangsheirat aufrechtzuerhalten (Typ C) sind meist schon über 25 Jahre und nie unter 18 Jahre. Diese Gruppe grenzt sich in der Altersverteilung stark von den anderen Gruppen ab. Wieder sind jüngere KlientInnen eher von Zwangsheirat bedroht, während ältere KlientInnen schon davon betroffen sind.

Tabelle 8 – KlientInnen nach Herkunftsland

| | Typ A | Typ B | Typ C | Gesamt |
|---------|-----------|-----------|-----------|------------|
| Schweiz | 132 - 183 | 188 - 259 | 99 - 137 | 419 - 579 |
| Ausland | 216 - 298 | 196 - 270 | 560 - 772 | 972 - 1340 |

(vgl. Inhalt Bundesministerium für Migration – Zwangsheirat in der Schweiz 2012, 46)

In der Schweizer Studie gibt es keine genaue Zuordnung der einzelnen Herkunftsländer der KlientInnen. Aber auch anhand dieser Tabelle kann man erkennen, dass der überwiegende Teil der KlientInnen (fast doppelt so viele) nicht in der Schweiz, sondern im Ausland geboren ist.

2.4.4. Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Auch wenn aufgrund von Mehrfachzählungen, fehlendem Kooperationswillen der Institutionen, subjektivem Empfinden der Betroffenen, usw. eine genaue Angabe von exakten Fallzahlen unmöglich ist, zeichnet sich doch ein deutliches Bild ab. Zwangsheirat ist in keinem der drei Länder eine Seltenheit. Zahlreiche Fälle werden jedes Jahr dokumentiert und die Tendenz ist steigend. Was man anhand der Erhebungen erkennen kann, ist, dass vorwiegend junge Mädchen betroffen sind und der Großteil der Betroffenen aus dem Ausland stammt. Auch wenn Betroffene bereits im deutschsprachigen Inland geboren sind, stammen ihre Eltern meist aus einem anderen Land mit einer anderen und meist dominanten Kultur, die sie an ihre Kinder weitergeben. (vgl. Mirbach/Schaak/Triebl 2011, 88)

Bis jetzt wurde nur in Österreich noch keine bundesweite Erhebung veranlasst bzw. durchgeführt. Im Gegensatz dazu wurden in Deutschland und der Schweiz mittels Befragung Fallzahlen in mehreren hundert Institutionen erhoben.

Bei diesen Erhebungen hat allerdings nur Deutschland auch männliche Klienten in die Befragung eingeschlossen. Weder in der Schweiz noch in Österreich wurde die Altersstatistik in die KlientInnenkategorien „weiblich“ und „männlich“ unterteilt.

3. Auslösende Faktoren für eine Zwangsverheiratung

Zwangsverheiratung wird meist durch unterschiedliche Faktoren bedingt, die in diesem Kapitel beschrieben werden. Anhand der folgenden Faktoren soll ein Überblick darüber gegeben werden, warum und mit welchen Motiven eine Frau unter Zwang verheiratet wird.

3.1. Tradition und Kultur

Zwangsheirat lässt sich nicht auf eine Kultur einschränken, sondern kommt in zahlreichen und vielfältigen Kulturen vor. Neben vielen Fällen aus den islamischen Kulturen gibt es auch Fälle von Zwangsheirat in hinduistisch und christlich geprägten Kulturen. (vgl. Stobl/Lobermeier 2007, 24)

Jedoch werden vor allem in der islamischen Kultur Eheschließungen als eine Selbstverständlichkeit angesehen. Erst nach der Eheschließung erreichen sowohl Frauen als auch Männer den Status eines erwachsenen und vollwertigen gesellschaftlichen Mitgliedes, was als erstrebenswertes Ziel angesehen wird. (vgl. Schöpp-Schilling 2007, 199)

Die Soziologin Necla Kelek, die selbst in einer muslimischen Familie aufwuchs, beschreibt, dass eine Ehe die einzige angemessene Lebensform für Familien im Islam ist. Eine andere Lebensform würden traditionell lebende Familien nicht akzeptieren. (vgl. Kelek 2006, 227)

Auch die Rechtsanwältin und Autorin Seyran Ateş beschreibt, dass bei vielen ihrer Mandantinnen die Praxis der Zwangsheirat so tief verwurzelt ist, dass sie selbst der Meinung sind, dass man daran nichts mehr ändern kann und es immer so bleiben wird. Die Kultur bzw. Tradition wird von Generation zu Generation weitergegeben und teilweise komplett übernommen. Somit sind die Kinder in den meisten Fällen die Leidtragenden, da ihnen kein Recht auf Selbstbestimmung zugesprochen wird. Sie müssen sich ihrer Kultur fügen und jemanden heiraten, den sie selbst nicht gewählt hätten. Und in den meisten Fällen werden diese Kinder womöglich später auch ihre eigenen Kinder unter Zwang verheiraten, da es die Tradition verlangt. (vgl. Ateş 2007, 225)

3.2. Ehre und Patriarchat

Der Begriff Patriarchat bedeutet in erster Linie „Vaterherrschaft“, was aussagt, dass der Vater in der familiären Sozialstruktur eine besondere Vorrangstellung einnimmt. Patriarchale Familienstrukturen drücken sich durch eine sehr strenge Familienhierarchie, in der der Vater an erster Stelle steht, und durch ein starkes Loyalitätsempfinden aus. Diese Struktur hat zur Folge, dass andere Familienmitglieder ihre Bedürfnisse und Interessen unter jene des Vaters stellen müssen. Sie haben selbst meist kein Mitbestimmungsrecht. (vgl. Alfes 2010, 15) Diese Strukturen und die Verpflichtung, dem Vater zu gehorchen, sind traditionell tief verankert und gelten als deutlicher Faktor für Zwangsverheiratung. (vgl. MA 57 2008, 56)

Neben dem Patriarchat spielt auch die Ehre eine große Rolle. Dabei spricht man vor allem von der des Mannes bzw. der Ehre der ganzen Familie. Das Ansehen des Mannes und der Familie in der Gesellschaft sowie der Respekt vor dem Mann/Vater sind für die Ehre besonders wichtig. Die Eltern möchten ihre Tochter so früh wie möglich verheiraten, da eine alleinstehende, nicht mehr jungfräuliche Tochter oder eine Tochter, die den ihr zugewiesenen Mann nicht heiraten möchte, für die Familie als unehrenhaft gilt. (vgl. Toprak 2005, 149-153). Eine Ehre kann auch verloren gehen, wobei der Ehrverlust eines Familienmitgliedes (z.B. jener der Tochter) wiederum auf alle anderen Familienmitglieder zurückfällt. (vgl. Strobl/Lobermeier 2007, 36-37) Um die Ehre der Familie zu erhalten, wird auch oft Zwang angewendet, daher können patriarchale Familienstrukturen und das Ehrverhalten einer Zwangsverheiratung großen Vorschub leisten.

3.3. Religion

Religion wird in der Literatur kaum als Einflussfaktor für eine Zwangsverheiratung gesehen. Auch in der bundesweiten Studie des deutschen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) wurde die Religionszugehörigkeit als überwiegend „leere Variable“ bezeichnet, da die Religionszugehörigkeit noch keine Auskunft über die tatsächlich praktizierte Religiosität gibt. Trotzdem wurde die Religionszugehörigkeit zu deskriptiven Zwecken in die Erhebung aufgenommen. Dabei gaben 83% (und damit die überwiegende Mehrheit) an, dem Islam anzugehören. Die zweitgrößte Gruppe mit 9,5% stellte das Judentum dar. (vgl. BMFSFJ 2011, 34)

Auch wenn die Religion an sich kein Einflussfaktor für die Zwangsverheiratung ist, wird sie doch als Legitimationsinstrument für deren Praktizierung (aus-)genutzt. Zur Begründung für die angewendete Gewalt dient die Religion oft der Rechtfertigung und wird nach den eigenen „Bedürfnissen“ der Täter interpretiert. (vgl. Toprak 2005, 142)

3.4. Finanzielle und ökonomische Gründe

Neben den in den Punkten 3.1.-3.3. beschriebenen traditionalistischen Faktoren gibt es auch sozioökonomische Motive, die Zwangsheirat bedingen. Zwangsverheiratung wird vorwiegend in marginalisierten Gesellschaftsschichten praktiziert, in denen finanzielle Armut herrscht. (vgl. MA 57 2008, 56) Vor allem in ländlichen Bereichen leiden Familien meist unter starken finanziellen Problemen. Oft ist eine Verheiratung der Tochter für die Familie der einzige Ausweg, um eigene Geldsorgen zu lösen. Durch das Geld, das die Familie des Bräutigams für die Frau zahlt, kann sich die Familie der Frau finanziell absichern und das individuelle und familiäre Dasein sichern. (vgl. Strobl/Lobermeier 2007, 41) Daher sind finanzielle und ökonomische Gründe bzw. Probleme häufig ein auslösender Faktor für eine Zwangsverheiratung der Tochter.

4. Lebenssituation der bedrohten/betroffenen Frauen

Nachdem die Beweggründe für eine Zwangsheirat näher erläutert sind, wird in diesem Kapitel die Lebenssituation der bedrohten und betroffenen Frauen in den Fokus gestellt. Wie gestaltet sich das Zusammenleben in der Familie, welches Mitspracherecht haben Frauen und welche Zukunftsperspektiven haben sie? Diese Fragen sollen nun im Detail geklärt werden.

4.1. Familiärer Lebenskontext

Zwangsheirat geschieht meistens in Familien, in denen Gewalt zum Alltag gehört und in denen wenig Rücksicht auf Privatsphäre und körperliche Unversehrtheit gelegt wird. Wie auch schon in Punkt 3.2. beschrieben, sind die Familien Großteils patriarchal bestimmt, daher geht die Gewalt meistens von den Männern (Vater, Brüder, Onkel, usw.) aus. (vgl. Strobl/Lobermeier, 2007, 33)

In Familien, in denen Zwangsheirat praktiziert wird, liegt oft eine nicht intakte Eltern-Kind-Beziehung zugrunde, da trotz des Widerwillens des Kindes eine Verheiratung erfolgt. Emotionale Kälte und fehlender Kontakt in wichtigen kindlichen Entwicklungsphasen oder fehlende Nähe werden in der Literatur zur Erklärung dieser nicht intakten Eltern-Kind-Beziehung verwendet. Kommt es dann zu einer Zwangsverheiratung, reduziert sich die Beziehung meist nur noch auf ein instrumentelles Verhältnis, in dem die Tochter der Erreichung von bestimmten Zielen dient. (vgl. ebd., 37-38) Diese Ziele sind, wie in Kapitel 3 beschrieben, z.B. die Wiederherstellung der Ehre oder die finanzielle Absicherung.

In vielen Familien herrscht auch großes Misstrauen vor, da unter den Familienmitgliedern nie eine Vertrauensbasis aufgebaut werden konnte. Somit ergibt sich das Problem, dass die Töchter nicht wissen, wem sie sich anvertrauen können bzw. mit wem sie über ihre Probleme sprechen können. Eltern und Kind leben sich damit immer mehr auseinander. Zudem kommt, dass für Bedrohte und Betroffene, die nicht mehr in ihrem Geburtsland leben, zwei sehr unterschiedliche Sozialwelten aufeinanderprallen. Einerseits ist es die Sozialwelt der Familie, die meist aus dörflichen/ländlichen Regionen stammt und stark an Überlieferungen des Heimatlandes festhält. In dieser Sozialwelt soll sich das Kind den Eltern unterordnen und auch unter Zwang eine Ehe eingehen. Die andere Sozialwelt, auf die das Kind trifft, ist jene, die es durch MitschülerInnen und FreundInnen aus dem Aufnahmeland kennenlernt. In dieser Welt möchte das Kind, dass seine freie Wahl des Ehepartners respektiert wird und dass es autonome Entscheidungen treffen kann. Diese beiden sozialen Welten treffen immer wieder aufeinander und bringen das Kind in eine Ambivalenz und Zerrissenheit, die die Eltern-Kind-Beziehung zunehmend verschlechtert. (vgl. ebd., 42-43)

Jemanden heiraten zu müssen oder nicht heiraten zu dürfen, stellt eine sehr große Belastung für die bedrohten und betroffenen Frauen dar. Aufgrund dessen geraten vor allem junge Frauen in eine Situation, in der sie sich zwischen ihrer eigenen Familie und ihren Wünschen entscheiden müssen, was eine sehr belastende und schwierige Situation darstellt. Zwangsverheiratung kann die Familienstruktur so stark zerrütten, dass ein vollständiger Kontaktabbruch durch die Tochter die Folge sein kann. (vgl. Riano/Dahinden 2010, 85)

4.2. Stellung der Frau in patriarchalen Familienstrukturen

Wie in patriarchalen Familien üblich, ist der Vater das Oberhaupt der Familie. Seine Dominanz wird von anderen Familienmitgliedern nicht angezweifelt. Die eingeschränkte Stellung der Frau beginnt meist schon bei der Erziehung. Mädchen werden bereits in frühen Jahren dazu erzogen, sich in Gesellschaft ruhig zu verhalten und nicht zu sprechen, sofern sie nicht direkt angesprochen werden. Die Mutter-Tochter-Beziehung ist eher distanziert und kaum von körperlicher Zärtlichkeit geprägt. Die Tochter lernt, sich sehr schnell unterzuordnen und den Anweisungen des Vaters und der Mutter zu gehorchen. (vgl. Toprak 2005, 107-108)

Vor allem in konservativ-traditionellen Familien sind Geschlechterrollen ganz klar geregelt. Frauen haben nach ländlich-bäuerlichen Normen die Hausarbeit zu erledigen. Der Haushalt wird als „Frauensache“ bezeichnet, verstärkt dadurch, dass es in manchen Familien sogar als unehrenhaft gilt, wenn sich ein Mann an der Hausarbeit beteiligt. Den Frauen bleibt damit nicht sehr viel Raum, um sich selbstbestimmt zu entfalten. Sie haben die Aufgaben zu erledigen, denen eine Frau traditionell nachzugehen hat. (vgl. ebd., 89)

Die Stellung der Frau ist aber nicht nur durch ihre Rolle als Hausfrau bestimmt. Sie ist auch, wie es Kelek drastisch formuliert, die Sklavin des Mannes. Die Frau hat dem Mann immer zur Seite zu stehen und ihm bedingungslos zu gehorchen. In patriarchalen und konservativen Familien ist die Frau in vielen Angelegenheiten, wie z.B. Lebensführung, Erwerbstätigkeit, Erbangelegenheiten, usw. nicht gleichberechtigt. (vgl. Kelek 2006, 177-178) Männern ist es erlaubt über die Frauen zu bestimmen. Es gehört für sie zu einer Selbstverständlichkeit, die Frauen zu kontrollieren und sie bei nicht normkonformen Verhalten mit Gewalt zu bestrafen. Der Grund für dieses Verhalten ist, dass Männer mit dieser Einstellung immer wieder in den gleichen Submilieus verkehren und dieses Verhalten als selbstverständlich erachten, da sie es auch bei allen anderen Mitgliedern der eigenen Community beobachten. Somit übertragen sie diese Werthaltung unreflektiert auf die eigene Familie. (vgl. Toprak 2005, 141)

4.3. Stellenwert der Bildung

Bei dem Thema der Bildung spielen zwei wesentliche Faktoren eine Rolle. Zum einen ist dies die allgemeine Bildung der Familie, also auch die der Eltern, da deren Bildung oft einen massiven Einfluss auf die Tatsache hat, ob die Tochter unter Zwang verheiratet wird. Zum anderen ist es die Bildung der Frau selbst, die aufgrund der Zwangsheirat oftmals keine Bildung bekommen darf oder mit Ausbildungsabbrüchen konfrontiert wird.

Den Aspekt des Bildungsgrades der Eltern stellte ein Forschungsteam der deutschen Johann Daniel Lawaetz – Stiftung (Gemeinnützige Stiftung zur Erforschung und Evaluation sozialer Konstellationen) dar. Im Rahmen der Forschung hoben InterviewpartnerInnen, welche von Zwangsheirat betroffen waren, immer wieder den Aspekt der Bildungsarmut ihrer Eltern bzw. der Familie hervor. Je höher der Bildungsgrad, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Zwangsverheiratung. Diese Entwicklung zeigt sich vor allem in ländlichen Bereichen, wo der Zugang zur Bildung erschwert wird und Familienbande noch sehr stark auf Traditionen und traditionellen Werten aufgebaut sind. (vgl. Johann Daniel Lawaetz – Stiftung 2006, 26)

Zwangsheirat geht aber nicht nur von Bildungsarmut aus, sondern begünstigte diese auch. Denn im Rahmen der deutschen Forschungen des BMFSFJ wurde untersucht, ob Zwangsheirat auch Folgen für den Schul- oder Ausbildungsabbruch hat. Anhand mehrerer Analysen von Beratungsfällen wurde deutlich, dass bereits verheiratete Personen wesentlich seltener noch in schulischer oder beruflicher Ausbildung waren, als Personen, denen eine Zwangsverheiratung erst angedroht, aber noch nicht vollzogen wurde. (vgl. Mirbach /Schaak/ Triebel 2011, 103)

Kelek beschreibt aus eigener Erfahrung, dass der Höhepunkt im Leben einer traditionellen Familie nicht die Ausbildung, sondern die Hochzeit des Kindes ist. Die Tochter ehrenvoll zu verheiraten und für sie/ihn eine große Zeremonie auszurichten, ist eine der bedeutendsten Aufgaben der Eltern. Für die Hochzeit werden keine Kosten und Mühen gescheut, was daher auch oft zu Ungunsten anderer Lebenspläne wie eben einer ordentlichen Berufsausbildung ausfällt. (vgl. Kelek 2006, 227)

Daraus lässt sich ableiten, dass in sehr traditionellen Familien die Hochzeit (egal, ob freiwillig oder unter Zwang) einen sehr hohen Stellenwert hat und andere Bereiche des Lebens der Hochzeit untergeordnet werden. Dieser Aspekt erklärt auch, warum sehr viele Frauen keine ausreichende Schulbildung haben, bzw. aufgrund der Hochzeit diese abbrechen müssen.

4.4. Zukunftsperspektiven

Wenn eine Zwangsverheiratung bevorsteht, versuchen die Betroffenen oft einen Ausweg zu finden. Dabei gibt es unterschiedliche Strategien die angewendet werden, um die Zwangssituation zu verhindern. Die Sozialgeographin Yvonne Riano und die Sozialanthropologin Janine Dahinden haben in diesem Zusammenhang drei Arten von Strategien erarbeitet. Sie nennen sie idealtypisch „Abwehr“, „Anpassung“ und „Proaktive Reaktion“.

Bei der *Abwehr* versuchen die Betroffenen vor allem dem familiären Druck zu entfliehen. Dazu gehören Strategien wie z.B. eine verbotene Liebesbeziehung geheim zu halten, Anweisungen nicht nachzukommen oder aus der Familie zu fliehen. Diese Strategie ist aber sehr häufig mit negativen Folgen verbunden. Probleme werden dadurch meist nur verschoben, aber nicht gelöst, zudem leben Betroffene häufig unter ständiger Angst. (vgl. Riano/Dahinden 2010, 90)

Bei der zweiten Strategie, der *Anpassung*, versuchen die Betroffenen, den negativen Situationen und der direkten Konfrontation mit den Eltern auszuweichen. Dabei gehen sie eine Ehe ein, obwohl das bedeutet, auf die eigenen Wünsche zu verzichten. Familiäre Konflikte werden dadurch vermieden, jedoch ist eine widerwillig eingegangene Ehe eine sehr schlechte Ausgangslage für die Zukunft der Betroffenen. (vgl. ebd., 90-91) Oft verbesserte sich in dieser Zeit die Beziehung zu den Eltern, dafür entstehen neue Probleme in der Beziehung zu dem ungeliebten Ehemann. Diese ungewollten Ehen sind meist schon von Beginn an durch Missachtung geprägt und gipfeln häufig in häuslicher Gewalt. (vgl. Strobl/Lobermeier 2007, 60)

Die dritte Strategie wird *Proaktive Reaktion* genannt und bietet den Betroffenen in den meisten Fällen die besten Zukunftsperspektiven. Dabei suchen Betroffene aktiv Unterstützung bei familiären, sozialen und/oder professionellen Netzwerken. Diese versuchen, den Betroffenen aktiv zu helfen und zwischen ihnen und der Familie zu vermitteln. Somit soll ein direkter Konflikt oder gar ein Bruch mit der Familie vermieden werden. Aufgrund der Vermittlung und Kompromissfindung können auch eigene Wünsche und Bedürfnisse gewahrt bleiben und müssen nicht zu Ungunsten der Verheiratung aufgegeben werden. Vielmehr lernen Betroffene dadurch, ihr Leben selbst zu bestimmen und können eigenständig und aus freiem Willen einen Ehepartner wählen. (vgl. Riano/Dahinden 2010, 91-92)

5. Angebote der Sozialen Arbeit

In diesem Kapitel werden die Angebote der Sozialen Arbeit näher beleuchtet. Welche Schritte kann die Soziale Arbeit in den unterschiedlichen Phasen der Zwangsverheiratung setzen und welche Einrichtungen stehen dafür in den jeweiligen Ländern zur Verfügung?

5.1. Präventive Maßnahmen

Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Zwangsverheiratung sind von sehr großer Bedeutung, da sie noch vor der Eskalation der Situation ansetzen können. Allerdings ergibt sich bei präventiven Maßnahmen auch immer wieder die Schwierigkeit der Kontaktaufnahme mit den Betroffenen. Oft suchen sie erst dann Hilfe von außen, wenn die Zwangsverheiratung bereits akut ist und/oder der Konflikt mit den Eltern schon sehr weit fortgeschritten ist. (vgl. Alfes 2010, 45)

In der Prävention ist es besonders wichtig, das Selbstbewusstsein der bedrohten Personen zu stärken und sie darin zu unterstützen „NEIN“ sagen zu können und zu dürfen. (vgl. ebd., 45) Zudem müssen präventive Maßnahmen möglichst viele Menschen erreichen, damit bedrohte sowie auch betroffene Personen sofort wissen, wohin sie sich wenden können. Ein Beispiel dafür ist die Informationsbroschüre „Heiraten ohne Zwang“ der österreichischen Frauenstadträtin Sandra Frauenberger. Darin werden neben allgemeinen Informationen alle themenspezifischen Wiener Hilfseinrichtungen mit Telefonnummer und Adresse aufgelistet. (vgl. MA 57 – Broschüre „Heiraten ohne Zwang“ 2008). Mit der Veröffentlichung solcher Broschüren kann außerdem eine Bewusstseinsbildung über die Problematik der Zwangsheirat, auch bei Personen, die nicht von Zwangsverheiratung betroffen oder bedroht sind, stattfinden.

Prävention soll bedrohte Frauen dafür sensibilisieren, Regelverletzungen durch Familienmitglieder und/oder Verwandte möglichst früh wahrzunehmen (z.B. schon dann, wenn die Eltern darauf drängen, dass die Partnerwahl nach ihren Erwartungen und Vorstellungen zu erfolgen hat) und sich aktiv dagegen zur Wehr zu setzen. (vgl. Straßburger 2007, 79-80)

Wie sehen solche Maßnahmen nun konkret aus? Wichtig ist eine Prävention und Sensibilisierung auf möglichst breiter Ebene. Jugendliche sollen mit dem Thema früh genug konfrontiert werden, wobei die Schule der beste Ort ist, um möglichst viele Jugendliche einzubeziehen. Das kann durch Veranstaltungen erreicht werden, die vor allem junge Mädchen im Alter von 12 – 16 Jahren ansprechen soll. In diesem Zusammenhang sollen vor allem Themen wie die freie Partnerwahl, verliebt sein und der Ablauf einer Hochzeit angesprochen werden. Zudem muss auch klar vermittelt werden, dass niemand, auch nicht

die Eltern, gegen den eigenen Willen der Tochter handeln dürfen, und dass es ein persönliches Recht ist, „NEIN!“ zu sagen, wenn man etwas nicht möchte.

Prävention bedeutet des Weiteren, dass Fachpersonen und Berufsgruppen (vor allem LehrerInnen), welche direkt oder indirekt mit Betroffenen zu tun haben, ausgebildet werden, um in einer konkreten Situation von Zwangsverheiratung professionell reagieren zu können. (vgl. Riano/Dahinden 2010, 144)

In Österreich werden präventive Maßnahmen vor allem durch den Verein Orient Express gesetzt. Die Workshops, die für Mütter und Töchter in den Räumlichkeiten des Vereins angeboten werden, thematisieren Heiratsmodelle, arrangierte Ehen, Definitionen von Zwang und geben Informationen über die aktuelle Rechtslage. Den Teilnehmerinnen wird erklärt, dass Zwangsverheiratung ebenso eine Form der Gewalt ist, und dass Mütter die Möglichkeit haben, ihre Töchter zu unterstützen und ihnen Rückhalt geben können. Mütter sollen sensibilisiert werden, um die Gefahren einer Zwangsheirat zu erkennen, und um sich gegen diese Tradition zu stellen. (vgl. Tätigkeitsbericht Orient Express 2012, 25)

5.2. Beratung

Im Beratungssetting gibt es eine grundsätzliche Unterscheidung, nämlich zwischen einer Beratung bei einer bereits vollzogenen Zwangsverheiratung und einer Beratung, wenn die Zwangsverheiratung noch bevorsteht.

Bei jeder Beratung sind allerdings zu Beginn die Interessen und Wünsche der Klientin zu klären. Dabei ist vor allem auf die schwierige Lage der Klientin Rücksicht zu nehmen. Ein gutes Vertrauensverhältnis ist in der Beratung besonders wichtig. Nur so können die Klientinnen offen über ihre Anliegen und Probleme sprechen. Basis für dieses Vertrauensverhältnis ist die Verschwiegenheit der Beraterin und die Zusicherung, dass keine Maßnahme ohne die Zustimmung der Klientin getroffen wird. (vgl. Alfes 2010, 54)

Je nachdem, welche Bedürfnisse und Wünsche die Klientin nennt, hat eine differenzierte und individuelle Beratung zu erfolgen. Wünsche können z.B. die Trennung aus der Ehe, eine unabhängige Lebensführung, der Kontakt zur Familie oder aber auch die Beibehaltung der Ehe sein. (vgl. ebd., 54-55)

In der Beratung sollen den Klientinnen Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten aufgezeigt werden, um deren Selbstbewusstsein zu stärken. Bei sehr schwierigen Problemlagen können auch Intensivberatungen erfolgen, die mehr Zeit in Anspruch nehmen und eine längerfristige Betreuung erfordern. Zudem sind in der Beratung von betroffenen und bedrohten Klientinnen auch immer wieder Behördenwege erforderlich. Um die Frauen dabei zu unterstützen, vor allem dann, wenn Deutsch nicht ihre Muttersprache ist, zählt die Begleitung bei Amtswegen auch meistens zur Aufgabe einer/eines BeraterIn. (vgl. Tätigkeitsbericht Orient Express 2012, 16-17)

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist das Angebot einer muttersprachlichen Beratung. Für viele Frauen ist es bereits eine sehr große Überwindung zu einer/einem fremden BeraterIn zu gehen und über intime familiäre Probleme und/oder Eheprobleme zu sprechen. Eine noch größere Belastung ist es, in einer Sprache, die nicht die Muttersprache ist, darüber zu sprechen. Insofern ist es von großer Bedeutung, dass auch muttersprachliche BeraterInnen in den Hilfseinrichtungen vertreten sind. (vgl. Riano/Dahinden 2010, 122)

Eine Besonderheit ist die Beratung von minderjährigen Klientinnen. Dabei ergibt sich das Problem, dass viele Hilfseinrichtungen aufgrund des institutionellen Auftrags keine minderjährigen Personen beraten oder betreuen dürfen. In diesem Fall ist das Jugendamt zuständig, welches daher umgehend in Kenntnis gesetzt werden muss. Das Jugendamt übernimmt dann die weitere Zuständigkeit für die minderjährige Betroffene und leitet in Folge eine Krisenunterbringung ein. (vgl. Alfes 2010, 57)

5.3. Akut Interventionen

Gerade wenn es um die Intervention bei Fällen von Zwangsverheiratung geht, ist eine spezifische Schulung der MitarbeiterInnen in den Einrichtungen besonders wichtig. Sowohl bei Gewalt in Eltern-Kind-Beziehungen als auch bei Gewalt in Paarbeziehungen handelt es sich oft um Situationen, die durch eskalierende Konflikte, Ambivalenz und unzureichende Kommunikation geprägt sind. Dennoch ist Gewalt von Eltern gegen das eigene Kind eine speziellere Situation im Gegensatz zur Gewalt in Paarbeziehungen, da das Kind in einer sehr starken Abhängigkeit zu seinen Eltern steht. In der Intervention kann es vorkommen, dass diese Form der Gewalt von MitarbeiterInnen einerseits unangemessen dramatisiert wird oder aber auch in der tatsächlichen Gefahr für die Klientin unterschätzt wird. Daher ist bei der akuten Intervention ein multiprofessionelles Team von großer Bedeutung. Der Austausch von Kompetenzen, Erfahrungen und Zuständigkeiten der Einrichtungen untereinander ist wichtig, um die Vielschichtigkeit der vorherrschenden Gewaltverhältnisse zu erkennen und um ihnen entgegenzuwirken. (vgl. Kavemann 2007, 272)

Eine intakte Kooperation zwischen den einschreitenden Einrichtungen (soziale Einrichtung, Polizei, Justiz, Jugendamt, usw.) ist daher von großer Bedeutung. Bestenfalls sollte eine weite institutionelle Verflechtung entstehen, die in Fällen von Zwangsverheiratung sofort genutzt werden kann. (vgl. ebd., 273)

Handelt es sich nun um eine akute Gefährdung, in der eine sofortige Intervention notwendig ist, kann die Sicherheit meist nur noch an einem anonymen Schutzort, welcher keinem Familienmitglied bekannt ist, gewährleistet werden. Solche akuten Gefährdungssituationen sind z.B. wenn das Mädchen/die Frau unverzüglich von der Familie ins Herkunftsland gebracht werden soll, um dort verheiratet zu werden (teilweise auch in Form einer

Entführung durch die Eltern) oder wenn die Klientin gegen die Familienehre verstoßen hat und die Gefahr besteht, ermordet zu werden. (vgl. ebd., 273) Für solche Fälle wurde in Deutschland „SOLWODI – Solidarität mit Frauen in Not“ 1987 als gemeinnütziger Verein gegründet. SOLWODI betreibt in Osnabrück, Duisburg, Bad Kissingen und Passau jeweils eine anonyme Schutzwohnung für Frauen und Kinder in Notsituationen.¹ Am 1. August 2013 setzte auch das österreichische Frauenministerium in Kooperation mit dem Innenministerium einen entscheidenden Schritt. In Wien wurde die erste Notwohnung für Mädchen und junge Frauen zwischen 16 und 24 Jahren als Krisenunterbringung mit intensiver Betreuung, Beratung und Begleitung eröffnet. Diese Notwohnung wird vom Verein Orient Express betreut und bietet bis zu zehn von Zwangsheirat bedrohten und betroffenen Mädchen und jungen Frauen in Wien einen anonymen Schutzort, dessen Adresse weder an Dritte noch an andere Institutionen weiter gegeben wird.²

5.4. Soziale Einrichtungen im deutschsprachigen Raum

Die folgende Auflistung enthält einen Überblick über die wichtigsten Beratungs- und Dienstleistungsstellen im deutschsprachigen Raum, welche mit der Problematik der Zwangsheirat vertraut sind. Die Auflistung stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 9 – Soziale Einrichtungen in Österreich

| Einrichtung | Angeboten / Leistung |
|--|---|
| Orient Express e.V. | Beratungsstelle für familiäre und partnerschaftliche Probleme, Gewalt, Missbrauch, Zwangsheirat und Genitalverstümmelung mit Onlineberatung Kurszentrum mit Basisbildungskursen, Alphabetisierung und Erst- und Orientierungsberatung Anonyme Notwohnung für bedrohte und betroffene Frauen von Zwangsheirat ³ |
| Multikulturelle Wohngemeinschaft für Frauen in Not (Kolping) | Betreute Wohnplätze für Frauen in Notsituationen ⁴ |
| SOLWODI Österreich | Psychosoziale Beratung und Begleitung, Alphabetisierung, Begleitung auf Amtswegen Anonyme Schutzwohnung mit 8 Plätzen ⁵ |
| Frauenhelpline gegen Männergewalt | Telefonische Beratung in mehreren Sprachen für Mädchen und Frauen die von Gewalt betroffen sind. (kostenlos und anonym) ⁶ |
| Verein Wiener Frauenhäuser | Soforthilfe und Wohnmöglichkeit für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen (Beratung in mehreren Sprachen) ⁷ |

¹ vgl. <http://www.solwodi.de/821.0.html> [03.01.14]

² vgl. <http://www.bka.gv.at/site/5476/default.aspx> [03.01.14]

³ vgl. <http://www.orientexpress-wien.com/> [03.01.14]

⁴ vgl. http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/en/10/InstitutionDetail.do?it_1=2100260&senseid=34 [03.01.14]

⁵ vgl. <http://www.solwodi.de/790.0.html> [03.01.2014]

⁶ vgl. <http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/Institutions.do?senseid=1435> [03.01.14]

⁷ vgl. <http://www.wien.gv.at/sozialinfo/content/de/10/Institutions.do?senseid=311> [03.01.14]

Der Verein Orient Express ist in Österreich die einzige Einrichtung, die sich explizit mit Fällen von Zwangsheirat beschäftigt. Der Verein arbeitet auch mit modernen Medien und hat bereits die Onlineberatung „beranet“ als Möglichkeit der Unterstützung in seine Arbeit integriert. Die virtuelle Beratungsstelle spricht Klientinnen an, die aus unterschiedlichen Gründen nicht persönlich zur Beratung in die Einrichtung kommen können.³

Auch die anderen genannten Einrichtungen beraten und betreuen Fälle von Zwangsheirat. Neben der niederschweligen und unbürokratischen Hilfe der Frauenhelpline bietet der Verein SOLWODI, welcher sich als eigenständiger Verein auch in Österreich etabliert hat, Betreuung und Beratung in vielfältigen Formen vor Ort an.¹ Die Wohngemeinschaft des Trägers Kolping und der Verein Wiener Frauenhäuser bieten wiederum eine sehr hochschwellige Betreuung mit Wohnplätzen zum Schutz vor weiterer häuslicher Gewalt.^{4,7}

Tabelle 10 – Soziale Einrichtungen in Deutschland

| Einrichtung | Angeboten / Leistung |
|----------------------|---|
| LÄLE in der IKB e.V. | Für Opfer von häuslicher Gewalt und Zwangsverheiratung, mehrsprach., interkulturelle Beratung, Krisen- und Einzelberatung, Empowerment Trainings f. Betroffene MultiplikatorInnenberatung und Diversity Training ⁸ |
| SOLWODI e.V. | Ganzheitliche psychosoziale Beratung und Betreuung, Rückkehrberatung, sichere Unterbringung, Vermittlung von juristischer und medizinischer Hilfe ⁹ |
| Papatya | Mehrsprachige anonyme Kriseneinrichtung für Mädchen und junge Frauen, Schutzräume in der Einrichtung mit anonymer Adresse, Begleitung und Unterstützung zur Konfliktlösung mit Eltern, Unterstützung bei der Lebensplanung, Schutzwohnung für 8 Mädchen ¹⁰ |
| INTAKT | Zufluchtsstelle und Kriseneinrichtung für Mädchen, Inobhutnahme, Einzelgespräche, ambulante Einzelbetreuung, Krisenbewältigung, Situationsklärung, Perspektivenplanung, Kooperation mit Bezugsstellen, Rückführung in die Familie ¹¹ |
| IMMA e.V. | Fachstelle für Zwangsheirat, Beratungsstelle, flexible ambulante und stationäre Hilfe ¹² |

Alle angeführten sozialen Einrichtungen in Deutschland befassen sich mit Fällen von Zwangsverheiratung. So heißt es z.B. bei der Kriseneinrichtung Papatya, dass sich Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind bzw. Gewalt im Namen der „Ehre“ ausgesetzt sind, an die Einrichtung wenden können.¹⁰ SOLWODI, INTAKT und IMMA, bieten Zufluchtsstellen bzw. Schutzstellen für mehrere Mädchen und Frauen gleichzeitig an. Im Laufe dieser Unterbringungen wird anhand von (mehrsprachigen)

⁸ vgl. <http://ikb-lale.de/> [03.01.14]

⁹ vgl. <http://www.solwodi.de/791.0.html> [03.01.14]

¹⁰ vgl. <http://www.papatya.org/ueber-uns.html> [03.01.14]

¹¹ vgl. <http://www.maedchenzukunft.de/angebote.html> [03.01.14]

¹² vgl. <http://www.imma.de/einrichtungen/aktuelles.html> [03.01.14]

Beratungen und Einzelbetreuungen eine Krisenbewältigung angestrebt um die Rückführung in die Familie zu ermöglichen.^{9,11,12} Während die vier angesprochenen Einrichtungen neben der niederschweligen Beratung in der Einrichtung auch stationäre Unterbringung anbieten, gibt es in der Einrichtung LÄLE keine anonymen Schutzräume. Dafür bieten die MitarbeiterInnen für von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat bedrohten und betroffenen KlientInnen auch mobile Beratungen an.⁸

Tabelle 11 - Soziale Einrichtungen in der Schweiz

| Einrichtung | Angeboten / Leistung |
|---|---|
| Mädchenhaus Zürich | Beratungsstelle für Mädchen und Frauen zw. 14-20 Jahren, Schutz vor Gewalt, Information über Rechte und Möglichkeiten, vorübergehende Unterbringung ¹³ |
| Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz | Zahlreiche Frauenhäuser in der ganzen Schweiz, Notunterkunft, Schutz, psychosoziale Betreuung und Beratung ¹⁴ |
| Infodona | Mehrsprachige Beratungsstelle für MigrantInnen, zu den Themen Gesundheit, Familie, Recht und Finanzen ¹⁵ |
| Schlupfhuus | Krisenintervention für Jugendliche, Opferberatung, telefonische Beratung, Betreuung und Begleitung nach Krisen, stationäre Krisenintervention ¹⁶ |
| BIF | Beratungs- und Informationsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Krisenberatung, Geltendmachung von rechtlichen Ansprüchen, Unterstützung und Hilfe bei Kontakt mit Behörden ¹⁷ |

Auch in der Schweiz gibt es Einrichtungen, wie das genannte Mädchenhaus und das Schlupfhuus, welche neben ambulanten Beratungsangeboten auch stationäre Unterbringung anbieten. Beide Einrichtungen richten sich vorwiegend an junge KlientInnen. Während das Mädchenhaus, wie auch schon der Name sagt, nur Angebote für Mädchen und junge Frauen setzt, können im Schlupfhuus auch Buben Unterbringung, Unterstützung und Beratung in Anspruch nehmen.^{13,16} Auch die Frauenhäuser in unterschiedlichen Kantonen der Schweiz, welche unter der Dachorganisation zusammengefasst werden, bieten eine Unterbringung für Frauen und ihre Kinder an.¹⁴ Die Einrichtungen Infodona und BIF sind niederschwellige Beratungsstellen, die eine schnelle Hilfe gewährleisten sollen. Während MitarbeiterInnen bei Infodona vor allem MigrantInnen beider Geschlechter und deren Problemlagen betreuen, richtet sich das BIF als Beratungs- und Informationsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft hauptsächlich an diese Zielgruppe und dabei nicht an männliche Klienten.^{15, 17}

¹³ vgl. <http://www.maedchenhaus.ch/girls/ueberblick.html> [03.01.14]

¹⁴ vgl. <http://frauenhaus-schweiz.ch/de/frauenhaeuser> [03.01.14]

¹⁵ vgl. <https://www.stadt-zuerich.ch/infodona.secure.html> [03.01.14]

¹⁶ vgl. <http://www.schlupfhuus.ch/html/index.php?id=28> [03.01.14]

¹⁷ vgl. <http://www.bif-frauenberatung.ch/> [03.01.14]

In allen drei Ländern gibt es eine Vielzahl an sozialen Einrichtungen, welche Fälle von Zwangsheirat betreuen. Dabei gibt es Einrichtungen die explizit auf diese Problemlage spezialisiert sind, wie z.B. Orient Express in Österreich, LÄLE und Papatya in Deutschland oder das Mädchenhaus in der Schweiz. Neben diesen Einrichtungen gibt es auch Beratungsstellen, die nicht so häufig mit Fällen der Zwangsheirat konfrontiert werden, aber dennoch wissen, wie in einem konkreten Fall vorzugehen ist (teilweise in Form einer Weiterverweisung zur entsprechenden Einrichtung). Das sind z.B. Beratungsstellen wie die Frauenhelpline oder Infodona. (vgl. BMFSFJ 2012, 36-38)

6. Schlussfolgerung und Resümee

Ziel dieser Bachelorarbeit war es, die aktuelle Situation im deutschsprachigen Raum darzustellen, auslösende Faktoren für eine Zwangsverheiratung zu ermitteln, das Leben und die Zwänge einer betroffenen Frau darzustellen und die Rolle der Sozialen Arbeit zur Problematik der Zwangsverheiratung herauszuarbeiten.

Gerade beim Vergleich der aktuellen Situation in den deutschsprachigen Ländern war es schwierig, eine einheitliche Basis zu finden, da vor allem in Deutschland schon sehr viel Forschung betrieben wurde und konkretere Zahlen zu Fällen der Zwangsheirat veröffentlicht wurden. Im Gegensatz dazu ist die österreichische Datenlage relativ rückständig, da bisher keine bundesweiten Erhebungen vorgenommen wurden und Zahlenmaterial nur aus dem Tätigkeitsbericht des Vereins Orient Express und aus dem Situationsberichtes der MA 57 - Frauenförderung und Koordination von Frauenangelegenheiten entnommen werden konnten. Dennoch wurde das Ziel erreicht, denn die dargestellten Vergleiche bieten einen Überblick über die Datenlage und lassen erkennen, dass Fälle von Zwangsheirat in allen drei Ländern immer mehr zunehmen und der Handlungsbedarf steigt.

Auch die auslösenden Faktoren und die familiären Strukturen und Lebenslagen einer betroffenen Frau konnten in dieser Bachelorarbeit dargestellt werden. Zu beachten ist allerdings, dass diese Faktoren sehr allgemein gehalten wurden. Zwangsheirat ist ein interaktiver Prozess, der von vielen Personen beeinflusst wird. Daher wurden Faktoren erhoben, die auf viele, aber nicht auf alle Fälle zutreffen. Auch die familiären Strukturen und Zwänge einer betroffenen Frau können nicht genau ausgemacht werden, da auch sie von vielen individuellen Faktoren geprägt sind und sich verändern. Für diese Bachelorarbeit war es allerdings wichtig, einen Überblick darüber zu geben, wie und wodurch eine Zwangsverheiratung ausgelöst wird und wie es den Betroffenen dabei geht, wenn sie erleben müssen, dass sie nicht selbstständig über ihr Leben bestimmen können.

Im letzten Kapitel wurde der Frage nachgegangen, welche Rolle die Soziale Arbeit hat und inwieweit sie durch präventive und intervenierende Angebote für die Betroffenen unterstützend sein kann. Anhand der zahlreichen sozialen Einrichtungen im deutschsprachigen Raum, welche ihre Angebote explizit an bedrohte und betroffene Klientinnen richten, kann man erkennen, dass die Soziale Arbeit im Falle einer Zwangsverheiratung eine große Rolle spielt. Die Einrichtungen bieten Schutz, Beratung, Unterstützung und Intervention, um das Leben und den Alltag der Betroffenen zu normalisieren und zu stabilisieren.

Nun ergibt sich allerdings noch die Frage, in welchen Bereichen Veränderung bzw. Verbesserung zur Situation der Zwangsheirat erforderlich sind. Es wurden bereits viele Maßnahmen gesetzt (z.B. präventive Mutter-Töchter-Workshops oder Broschüren mit Notfallnummern und -adressen) und Projekte (z.B. erste Notwohnung in Wien) realisiert, um Zwangsheirat im deutschsprachigen Raum zu bekämpfen und einzudämmen.

Gerade bei der Problematik der Zwangsheirat, welche großteils im familiären Nahbereich, versteckt von der Öffentlichkeit, geschieht, bedarf es einer verstärkten Thematisierung und eines besonderen Schutzes der Betroffenen. Dieser Schutz sollte so viele Bereiche wie möglich abdecken. Das betrifft neben strafrechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen auch die direkte Betreuung und Unterstützung Betroffener durch präventive und intervenierende Maßnahmen. Gerade im Hinblick auf die strafrechtliche Situation besteht in Österreich Handlungsbedarf. Im Gegensatz zu Deutschland und der Schweiz gibt es in Österreich noch keinen Tatbestand/Paragraphen, der Zwangsheirat explizit ahndet. Zusätzlich sollen strafrechtliche Maßnahmen auch immer in Verbindung mit Opferschutzmaßnahmen angewendet werden, damit sich Betroffene sofort dem Einfluss und der Kontrolle der Eltern bzw. der Verwandten entziehen können (vgl. Ter-Nedden 2007, 363).

Neben dem Opferschutz haben auch Personen, die im öffentlichen Dienst tätig sind, eine besondere Rolle bei der Unterstützung der Betroffenen und müssen daher besonders geschult sein. Damit sind vor allem LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, JugendamtsmitarbeiterInnen, PolizistInnen und RichterInnen gemeint. Sie sollten auf diesem Gebiet sensibilisiert werden, um mögliche Fälle von Zwangsverheiratung vorzeitig zu erkennen und zu verhindern. (ebd., 368-369) Gerade bei der Früherkennung und Prävention sind Workshops und Aufklärungen, sowohl für SchülerInnen als auch für LehrerInnen von besonderer Bedeutung. Sie sollten bundesweit angeboten werden und über rechtliche Regelungen und relevante Anlaufstellen informieren.

Ein weiteres Defizit besteht in der Sammlung und Zusammenführung von Daten zu Fällen von Zwangsverheiratung. Bis jetzt gibt es in keinem der drei Länder eine zentrale Meldedatenbank, die diese Fälle dokumentiert und eine Kooperation zwischen den Institutionen erleichtern würde. Bis jetzt bestehen Dokumentationen ausschließlich in den Einrichtungen selbst und sind nicht einrichtungsübergreifend vergleichbar bzw. aufeinander abgestimmt. In diesem Fall wäre eine standardisierte Form der Datenerhebung sinnvoll, auf welche auch andere Institutionen, Polizei und Justiz zugreifen können. Dabei ist allerdings auch der Aspekt des Datenschutzes und der Schweigepflicht zu beachten. Um die Arbeit zu verbessern und die Zusammenarbeit zu erleichtern, ist eine Datenbank, welche alle Fälle speichert, sehr positiv. Wie sie allerdings umgesetzt wird und wie die sensiblen Daten der

KlientInnen dabei vertraulich behandelt werden können, ist ein Faktor, der auf jeden Fall zu berücksichtigen ist.

Weiters bedarf es auch einer Verbesserung bzw. Aufarbeitung bei der Arbeit mit männlichen Betroffenen. Auch wenn diese Klientengruppe in dieser Arbeit nicht thematisiert wurde, sind sie doch auch von Zwangsheirat betroffen. Für sie gibt es bis jetzt sehr wenige Angebote, da sich die meisten Angebote direkt an Frauen richten. Diese Problematik ist auf jeden Fall zu bearbeiten und zu beheben, da es auch für Buben und Männer spezialisierte Beratungsangebote geben muss, die vor allem eine gendersensible Buben- bzw. Männerarbeit anbieten.

Auch wenn damit die bisherigen Fortschritte nicht relativiert werden sollen, besteht bei der Bekämpfung und Eindämmung der Zwangsverheiratung im deutschsprachigen Raum noch so mancher Handlungsbedarf. In Form von verstärkter Zusammenarbeit zwischen Sozialer Arbeit, Justiz, Polizei, Politik und Schule können Bedrohungen schon frühzeitig erkannt werden und präventiv verhindert werden. Sehr positiv ist die Tatsache, dass Zwangsheirat kein Tabuthema mehr ist. Aufgrund dieses Aspektes kann die Problematik nun noch mehr in den Fokus der Sozialen Arbeit gezogen und verstärkt bekämpft werden.

7. Literaturverzeichnis

Alfes, Friederike/Balikci, Asiye/Nöthen, Stefanie/Zwania-Rößler, Isabell (2010): Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen. Freiburg im Breisgau

Ateş, Seyran (2007): Trennung, Scheidung und (Rechts-)Folgen. Problemstellung bei der Bekämpfung von Zwangsverheiratung In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Baden-Baden.

Bundeskanzleramt - Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst (2009): Tradition und Gewalt an Frauen. (o.O.).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2007): Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau. Rostock. online:http://www.gleichstellung.uni-freiburg.de/dokumente/gesetze/UN_Uebereinkommen_Frau [02.01.14]

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analysen von Beratungsfällen. Kurzfassung. Rostock

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012): Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe. Rostock

Bundesministerium für Migration (2012): Zwangsheiraten in der Schweiz: Ursachen, Formen, Ausmaß. Bern-Wabern online: <https://www.bfm.admin.ch//content/dam/data/migration/publikationen/zwangsheirat/studie-zwangsheirat-d.pdf> [30.11.13]

Bundesrepublik Deutschland – Strafgesetzbuch (2013): 18. Abschnitt. Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 - 241a) (24.09.2013) online: <http://dejure.org/gesetze/StGB> [23.11.13]

Johann Daniel Lawaetz – Stiftung (2006): Ergebnisse einer Befragung zu dem Thema Zwangsheirat in Hamburg. Durchgeführt im Auftrag der Behörde Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in Hamburg. Hamburg. online: [http://www.eu-kompetenz-lawaetz.de/fileadmin/eu-](http://www.eu-kompetenz-lawaetz.de/fileadmin/eu-kompetenz/dokumente/Bericht%20Zwangsheirat%20Hamburg%20Oktober%202006.pdf)

[kompetenz/dokumente/Bericht%20Zwangsheirat%20Hamburg%20Oktober%202006.pdf](http://www.eu-kompetenz-lawaetz.de/fileadmin/eu-kompetenz/dokumente/Bericht%20Zwangsheirat%20Hamburg%20Oktober%202006.pdf)

[15.11.13]

Kavemann, Barbara (2007): Erfahrungen mit Interventionsprojekten zum Schutz von Frauen vor Gewalt. Folgerungen für eine wirksame Strategie zur Überwindung von Zwangsverheiratung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Baden-Baden

Kelek, Necla (2006): Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland. München

Magistratsabteilung 57 – Frauen Stadt Wien (2008): Heiraten ohne Zwang. Eine Informationsbroschüre zum Thema Zwangsheirat. Wien

Magistratsabteilung 57 – Frauen Stadt Wien (2006): Situationsbericht & Empfehlungskatalog. Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens. Wien

Mirbach, Thomas/Schaak, Torsten/Triebl, Katrin (2011): Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analysen von Beratungsfällen. Opladen

Latcheva , Rossalina (2008): Studie „Zwangsheirat und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens“ – ein Überblick. In: MA 75 – Frauen Stadt Wien (2008): Konferenzband. Fachkonferenz Wien aktiv gegen Zwangsheirat. Wien

Parlament Republik Österreich (2010): Anfragebeantwortung durch die Bundesministerin für Frauen und öffentlichen Dienst Gabriele Heinisch-Hosek zu der schriftlichen Anfrage (3746/J) der Abgeordneten Martina Schenk (07.01.2010). Wien. online: http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/AB/AB_03582/fname_177101.pdf [23.11.13]

Riaño, Yvonne/Dahinden, Janine (2010): Zwangsheirat: Hintergründe. Maßnahmen, lokale und transnationale Dynamiken. Zürich

RIS BKA (2013): Gesamte Rechtsvorschrift für Strafgesetzbuch (23.11.2013) online: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10002296/StGB%2c%20Fassung%20vom%2023.11.2013.pdf> [23.11.13]

Schöpp-Schilling, Hanna Beate (2007): Zwangsverheiratung als Menschenrechtsverletzung. Die Bedeutung der internationalen Rechtsinstrumente. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Baden-Baden

Straßburger, Gaby (2007): Zwangsheirat und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit der Abgrenzung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Baden-Baden

Strobl/Lobermeier (2007): Zwangsverheiratung. Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Baden-Baden

Ter-Neden, Corinna (2007): Zwangsverheiratung. Erfahrungen in der praktischen Unterstützung Betroffener und Empfehlungen für Politik und Verwaltung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Baden-Baden

Toprak, Ahmed (2005): Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehe. Freiburg im Breisgau

Internetquellen

<http://www.bif-frauenberatung.ch/> [03.01.2014]

<http://www.bka.gv.at/> [03.01.2014]

<http://frauenhaus-schweiz.ch/de/frauenhaeuser> [03.01.2014]

<http://www.imma.de/einrichtungen/aktuelles.html> [03.01.2014]

<http://ikb-lale.de/> [03.01.2014]

<http://www.maedchenhaus.ch/girls/ueberblick.html> [03.01.2014]

<http://www.maedchenzuflucht.de/angebote.html> [03.01.2014]

<http://www.orientexpress-wien.com/> [03.01.2014]

<http://www.papatya.org/ueber-uns.html> [03.01.2014]

<http://www.schlupfhuus.ch/html/index.php?id=28> [03.01.2014]

<http://www.solwodi.de/> [03.01.2014]

<https://www.stadt-zuerich.ch/infodona.secure.html> [03.01.2014]

<http://www.wien.gv.at/sozialinfo> [03.01.2014]

8. Tabellenverzeichnis

Österreich

| | |
|---|----|
| Tabelle 1 - Fallzahlen in Bezug auf Zwangsverheiratung..... | 9 |
| Tabelle 2 - KlientInnen nach Alter (2011)..... | 9 |
| Tabelle 3 - KlientInnen nach Alter (2012)..... | 10 |
| Tabelle 4 - KlientInnen nach Herkunftsland | 11 |

Deutschland

| | |
|--|----|
| Tabelle 5 - KlientInnen nach Alter..... | 12 |
| Tabelle 6 - KlientInnen nach Herkunft..... | 13 |

Schweiz

| | |
|--|----|
| Tabelle 7 – KlientInnen nach Alter | 14 |
| Tabelle 8 – KlientInnen nach Herkunftsland | 15 |
| Tabelle 9 – soziale Einrichtungen in Österreich | 25 |
| Tabelle 10 – soziale Einrichtungen in Deutschland..... | 26 |
| Tabelle 11 - soziale Einrichtungen in der Schweiz..... | 27 |